

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 23.11.2020 - Tagesordnung	Seite 1
II. Öffentliche Ausschreibung VOL/A – Lieferung von Pollern für die Maximilianstraße	Seite 1
III. Öffentliche Abgaben-Mahnung (Steuer- und Gebühren-Mahnung) zum 16.11.2020	Seite 2
IV. Bekanntmachung über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur UVP-Pflicht	Seite 3
V. Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung in SP am 01.12.2020	Seite 4

Herausgeber
Stadt Speyer

Stadthaus
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

I. Bekanntmachung über die 2. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am Montag, dem 23.11.2020, 15:00 Uhr, im Ältestenratsszimmer, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

B) Nichtöffentliche Sitzung

- 1-3. Finanzangelegenheiten
4. Informationen der Verwaltung

FB 030

II. Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 VOL/A; Bekanntmachung gem. § 12 VOL/A

Die Stadt Speyer schreibt aus:

Lieferung von Pollern für die Maximilianstraße Vergabenummer: SSPE-2020-0078

- a) Stadtverwaltung Speyer
-Zentrale Vergabestelle-
Maximilianstraße 100
67346 Speyer
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Angebote können abgegeben werden:
-schriftlich
-elektronisch in Textform
-elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
-elektronisch mit qualifizierter Signatur
Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
- d) Umfang der Leistung und Ort der Leistung:
Lieferung von ca. 50 herausnehmbaren Edelstahlpollern. Näheres ist dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.
- e) Aufteilung in Lose: Nein
- f) Zulassung von Nebenangeboten: Nein
- g) Beginn der Leistungserbringung: 31.03.2021
Ende der Leistungserbringung: 31.03.2021

Telefon
(06232) 142383
Telefax
(06232) 142498
E-Mail
poststelle@stadt-speyer.de
Internet
www.speyer.de

- h) Herunterladen der Unterlagen kostenfrei unter www.auftragsboerse.de unter folgendem Link:

<https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-175d0e1d196-5d39499694bbeac3&Category=InvitationToTender>

Anschrift für die Abholung des Leistungsverzeichnisses und der Angebotsunterlagen:

Zentrale Vergabestelle Speyer (siehe Punkt a); bitte nach telefonischer Vorankündigung.

Bei Anforderung der Unterlagen in Papierform/CD wird eine Kostenpauschale i. H. v. € 5,00 fällig.

- i) **Angebotsfrist:** Abgabe der Angebote bis spätestens **09. Dezember 2020, 10:30 Uhr**

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 08.01.2021.

- j) Sicherheitsleistungen: keine
Vertragsstrafe bei Verzug: keine

- k) Zahlungsbedingungen: gemäß VOL/B und Vergabeunterlagen

- l) Qualitätsnachweise (Referenzen) sind vorzulegen:

Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.

Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärung (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.

Hinweis: Soweit Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, muss deren Eignung ebenfalls über das Präqualifikationsverzeichnis oder durch Eigenerklärung nachgewiesen werden. Der Nachweis der Eignung der Nachunternehmer muss nur auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle und für die Bieter erfolgen, die in die engere Wahl kommen.

- m) Kosten für Vervielfältigungen: siehe Buchstabe h)

- n) Zuschlagskriterien: Preis (100%)

- o) Rechtsform, die die Bietergemeinschaften nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

- p) Name und Anschrift der Stelle, an die sich Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
-Referat 45-
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

FB 1-110

III. ÖFFENTLICHE ABGABEN-MAHNUNG (Steuer- und Gebühren-Mahnung) § 22 Abs. 2 LVwVG

Die **Stadtkasse Speyer** macht darauf aufmerksam, dass am **16. November 2020** folgende Abgaben (Steuer- und Gebührenverpflichtungen) fällig waren:



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 20.11.2020

Seite 2

Grundsteuer	16.11.2020
Ortskirchensteuer	16.11.2020
Gewerbesteuervorauszahlung	16.11.2020
Hundesteuer	16.11.2020
Vergnügungssteuer	16.11.2020

Die Abgaben-/Steuer- und Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Steuern und Gebühren im Rückstand sind, werden hierdurch öffentlich gemahnt.

Die Rückstände sind bis **spätestens 1 Woche nach Veröffentlichung** an die oben bezeichnete Kasse zu zahlen.

Bankverbindungen:

Sparkasse Vorderpfalz	IBAN: DE20 5455 0010 0000 0015 86 BIC: LUHSDE6AXXX
Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG	IBAN: DE44 5479 0000 0000 0430 52 BIC: GENODE61SPE
Postbank Ludwigshafen	IBAN: DE98 5451 0067 0002 0126 79 BIC: PBNKDEFF

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die fällig gewesenen Abgaben im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen und auf Grund des § 240 der Abgabenordnung (AO) folgende Säumniszuschläge erhoben:

Für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage ab gerechnet 1% des auf volle 50,00 € abgerundeten Betrages.

Die Nebenforderungen werden hiermit festgesetzt.

Wir bitten die Abgabepflichtigen, den Zahlungstermin einzuhalten.

Stadtkasse Speyer
gez. Rheude
Kassenverwalterin

FB 1-132

IV. Bekanntmachung über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur UVP-Pflicht für die zeitweilige Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen im Logistikzentrum Speyer

Die Stadtverwaltung Speyer gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen mit einer Lagerkapazität von 45 Tonnen Nettoexplosivmasse (NEM) im Logistikzentrum Speyer, Stockholmer Str. 29, 67346 Speyer, durch die Firma LIDL Dienstleistung GmbH & Co.KG, Rötelstr. 30, 74166 Neckarsulm, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte standortbezogene Vorprüfung i.S.d. §§ 5, 7 Abs. 2 UVP-G hat ergeben, dass zwar besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVP-G aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, erheblich



Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 20.11.2020

Seite 3

nachteilige Umweltauswirkungen aber nicht zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Dafür sprechen folgende Gründe:

Das Vorhaben liegt in einem Risikogebiet für 100jähriges Hochwasser sowie in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt ca. 1, 5 km vom Standort entfernt. Bei einem Brand im Gefahrstoffraum, in dem die pyrotechnischen Gegenstände gelagert werden, greifen umfassende bauliche und organisatorische Brandschutzeinrichtungen. Die Feuerwerkskörper befinden sich in den Monaten November bis Januar im Logistikzentrum, zu jeder Zeit in Umverpackungen, es werden keine Abfüll- oder Umfüllvorgänge vorgenommen, Einzelkomponenten der pyrotechnischen Gegenstände weisen höchstens WGK 1 auf.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

FB 2-250

Verbraucherberatung
Bahnhofstraße 1
67059 Ludwigshafen
Pressestelle 06131/28 48 85
Telefax 06131/28 48 66
energie@vz-rlp.de
www.verbraucherzentrale-rlp.de

V. Energieberatung:

Kann eine gedämmte Außenwand noch atmen?

Es gibt immer wieder Hausbesitzer, die von einer Außenwanddämmung absehen, weil sie der Meinung sind, dass dann die Wände nicht mehr atmen könnten. Sie verzichten damit auf eine effektive Maßnahme zur Reduzierung ihres Energieverbrauchs aufgrund eines immer noch verbreiteten Vorurteils. Die Behauptung, dass Wände atmen können -also zum Luftaustausch im Haus beitragen- ist schlichtweg falsch. Dies wurde schon 1928 von dem Physiker Raisch widerlegt. Eine massive verputzte Wand ist luftdicht und kann nicht im Sinne eines Luftaustauschs atmen. Eine notwendige Lüftung findet nur durch regelmäßiges Öffnen von Fenstern und Türen oder über eine Lüftungsanlage statt. Das einzige, was sich im Winter durch die Wände nach draußen bewegt, sind etwa 1 bis 2 % des Wasserdampfes, der sich in der Innenraumluft befindet. Für ein gutes Raumklima ist diese geringe Menge nicht relevant. Insgesamt müssen während der Heizperiode 1.000 bis 2.000 Liter Feuchtigkeit in einem Einfamilienhaus durch die Lüftung nach draußen transportiert werden.

Wie viel Energie Sie mit einer Wärmedämmung einsparen können und was hinsichtlich des notwendigen Luftaustauschs zu beachten ist, erläutern Ihnen gerne die Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in einem persönlichen Beratungsgespräch nach telefonischer Voranmeldung.

Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Die nächsten Beratungstermine finden **am Dienstag, den 01.12.20 von 16 – 20.30 Uhr** in **Speyer** statt. Die Beratungen werden aktuell an den meisten Standorten telefonisch durchgeführt.

Voranmeldung unter: 0 62 32/14-0.



Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 20.11.2020

Seite 4

Eine persönliche Beratung ist an einzelnen Standorten unter Einhaltung der lokalen Hygienevorschriften wieder möglich. Bitte erfragen Sie bei der Terminvereinbarung, an welchen Standorten in Ihrer Region persönlich beraten wird.

Für weitere Informationen und einen kostenlosen Beratungstermin:

Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei)
montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,
dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 20.11.2020



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 20.11.2020

Seite 5

Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75 €** (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstholende und im Internet unter der Adresse:
www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt